

**Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV) vom xy. Monat 2023**

Bisher	Neu	Bemerkungen
«Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV) vom 28. Januar 2015»	«Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV) vom xy. Monat 2023»	
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen in interkantonalen Übereinkünften über die Pfarrstellen kantonsübergreifender Kirchgemeinden bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p>Diese Verordnung regelt die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen.</p>	
<p><b>Art. 2 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton besoldeten Pfarrstellen setzen sich aus Gemeinde- und Spezialpfarrstellen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindepfarrstellen dienen der pfarramtlichen Versorgung der Kirchgemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Spezialpfarrstellen dienen der pfarramtlichen Versorgung in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie</p>	<p><b>Art. 2 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Die von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen setzen sich aus Gemeinde- und Spezialpfarrstellen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindepfarrstellen dienen der pfarramtlichen Tätigkeit in den Kirchgemeinden.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>besonderen Aufgaben wie insbesondere Regionalpfarrämtern, der Psychiatrie-Seelsorge, der Ausbildung oder dem Care-Team.</p>	<p><sup>3</sup> Spezialpfarrstellen dienen der pfarramtlichen <b>Tätigkeit</b> in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie für besondere Aufgaben, <b>namentlich für Regionalpfarrämter, Spezialseelsorge oder Ausbildung.</b></p> <p><sup>4</sup> Spezialpfarrstellen dienen zudem <b>neuen Formen kirchlicher Präsenz, um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden.</b></p>	
<p><b>Art. 3 Stellenbeschriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Für jede Pfarrstelle besteht ein Stellenbeschrieb.</p> <p><sup>2</sup> Stellenbeschriebe für Gemeindepfarrstellen und für Spezialpfarrstellen der pfarramtlichen Versorgung in Alters- und Pflegeinstitutionen werden vom Kirchgemeinderat nach den Vorgaben des Synodalrates erstellt und von diesem genehmigt.</p> <p><sup>3</sup> Stellenbeschriebe für die übrigen Spezialpfarrstellen werden von der jeweils vorgesetzten Stelle im Einvernehmen mit dem Synodalrat erstellt.</p>		<p>Der Stellenbeschrieb ist im Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP; KES 41.010) und die Zuständigkeiten sind in der Personalverordnung für die Pfarrschaft (PVP; KES 41.011) geregelt. Entsprechend braucht es hier keine Regelung:</p> <p><b>Art. 16 PRP Stellenbeschrieb</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einzelheiten der Anstellung werden durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter und die Anstellungsbehörde in einem individuellen schriftlichen Stellenbeschrieb vereinbart. Dieser ist Bestandteil des Arbeitsvertrags und muss durch den Synodalrat genehmigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat legt zwingende und wesentliche Inhalte der Stellenbeschriebe fest, insbesondere hinsichtlich Jobsharing.</p> <p><sup>3</sup> Bei Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern umschreibt der Stellenbeschrieb insbesondere Art und Umfang der Stellvertretung.</p> <p><sup>4</sup> Stellenbeschriebe können im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden. Betreffen die Veränderungen wesentliche Inhalte, unterliegen sie der Genehmigung durch den Synodalrat.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 4 Pfarrstellenplanungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pfarrstellenplanungskommission berät die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bei der Zuordnung der Pfarrstellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, zwei Mitgliedern des Synodalarates sowie je einer Vertretung des kantonalen Kirchgemeindeverbandes und des Pfarrvereins. Sie kann Fachpersonen beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p><b>Art. 3 Pfarrstellenplanungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pfarrstellenplanungskommission berät den Synodalrat und die zuständigen Stellen zu offenen Fragen bei der Zuordnung der Pfarrstellen gemäss vorliegender Verordnung, namentlich betreffend Überprüfung der Pfarrstellen gemäss Artikel 13 ff., Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau gemäss Artikel 13 Absatz 2, Anspruch auf einen Kooperationsbonus gemäss Artikel 5 Absatz 3, Spezialpfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz gemäss Artikel 2 Absatz 4 sowie Zusatzaufgaben gemäss Artikel 11.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus je einer Vertretung des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn, zwei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste und einem Mitglied des Synodalarates. Sie kann Fachpersonen beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Synodalrat gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Das Mitglied des Synodalarates hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Die Pfarrstellenplanungskommission, wie sie der Anwendungsverordnung (KES 31.240) geregelt ist, wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Die Kommission wird hier bewusst anders definiert. Entsprechend ihrer Befugnis soll diese Kommission stärker operativ besetzt werden. In der alten Form bildete die Kommission die Brücke zwischen staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten und Interessen.</p> <p><b>Art. 2 Anwendungsverordnung (KES 31.240)</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht eine Pfarrstellenplanungskommission gemäss Art. 126 Abs. 2 der Kirchenordnung. Sie berät die Fachstellenleitung Personal bei der Zuordnung der Pfarrstellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus der Departementschefin oder dem Departementschef Zentrale Dienste, einem weiteren Mitglied des Synodalarates sowie je einer Vertretung des kantonalen Kirchgemeindeverbandes und des Pfarrvereins. Sie kann Fachpersonen beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef Zentrale Dienste hat den Vorsitz.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<b>2 Gemeindepfarrstellen</b>	<b>2 Gemeindepfarrstellen</b>	
<p><b>Art. 5 Zuordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten ordnet die vom Kanton besoldeten Gemeindepfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalrat den Kirchgemeinden zu. Die betroffenen Kirchgemeinden sind vor dem Erlass der Verfügung anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden erteilen der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und dem Synodalrat alle für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte.</p>	<p><b>Art. 4 Zuordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuordnung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach dem einheitlichen Berechnungsschlüssel gemäss den Artikeln 5 bis 11 unter Verwendung der definierten messbaren Kriterien.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden erteilen der zuständigen Stelle alle für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte.</p>	<p>Gemäss Grundsatz 1, letzter Satz: «<i>Deren Zuteilung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel unter Verwendung definierter messbarer Kriterien.</i>»</p>
<p><b>Art. 6 Kriterien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepfarrstellen werden den Kirchgemeinden nach Anzahl Angehöriger, Anzahl Kirchen und der Bevölkerungsdichte zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Zur effizienteren Nutzung der Ressourcen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Einvernehmen mit dem Synodalrat Gemeindepfarrstellen zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam zuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Gesamtkirchgemeinden gelten für die Zuordnung der Pfarrstellen als eine Kirchgemeinde.</p>	<p><b>Art. 5 Kriterien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepfarrstellen werden den Kirchgemeinden nach Anzahl Angehöriger, Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, Anzahl Kirchen und Bevölkerungsdichte zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Kirchgemeinden, denen aufgrund dieser Kriterien weniger als 50 Stellenprozenten zustehen, sind angehalten, eine geeignete Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen.</p> <p><sup>3</sup> Gehen Kirchgemeinden nach Absatz 2 in zentralen Aufgaben des kirchlichen Lebens in verbindlich und formalisierter Form eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden ein, wird bis zur übernächsten generellen Überprüfung nach</p>	<p>Zitiert aus Grundsatz 4, zweitletzter Satz: «<i>Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten sind deshalb angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen.</i>»</p> <p>In Anlehnung an Grundsatz 4, letzter Satz: «<i>Im Gegenzug wird ein &lt;Kooperationsbonus&gt; ausgerichtet.</i>»</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Art. 15 ein «Kooperationsbonus» im Umfang der Hälfte der Stellenprocente der beteiligten Kirchgemeinde mit den tiefsten Stellenprozenten entrichtet. Der Synodalrat konkretisiert die Kriterien einer verbindlichen Zusammenarbeit in einer Richtlinie.</p> <p><sup>4</sup> Kirchgemeinden, die eine Zusammenarbeit nach Abs. 3 eingegangen sind, können die Entrichtung des Kooperationsbonus mittels Gesuch an den Synodalrat verlangen. Dieser verfügt die Entrichtung eines Kooperationsbonus oder deren Verweigerung.</p> <p><sup>5</sup> Gesamtkirchgemeinden gelten für die Zuordnung der Pfarrstellen als eine Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>Art. 7 Anzahl Angehöriger</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 24 Angehörige.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die in den zuständigen Einwohnerkontrollen registrierte Anzahl Angehöriger.</p>	<p><b>Art. 6 Anzahl Angehöriger</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 32 Angehörige.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die bei der kantonalbernerischen Steuerbehörde registrierte Anzahl Angehöriger.</p>	
	<p><b>Art. 7 Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 200 Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die in den zuständigen Einwohnerkontrollen registrierte Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	Neues Kriterium

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 8 Anzahl Kirchen</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf 25 Pfarrstellenprozent pro Kirche.</p> <p><sup>2</sup> Anrechenbar sind die vom Synodalrat bezeichneten Kirchen, in denen ein aktives Gemeindeleben stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Pro Kirchgemeinde gelten folgende Höchstwerte:</p> <p>a bis 12'000 Angehörige: drei Kirchen,  b 12'001 bis 20'000 Angehörige: vier Kirchen,  c 20'001 bis 30'000 Angehörige: fünf Kirchen,  d ab 30'001 Angehörigen: sechs Kirchen.</p>	<p><b>Art. 8 Anzahl Kirchen</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf 25 Pfarrstellenprozent pro Kirche.</p> <p><sup>2</sup> Anrechenbar sind die vom Synodalrat bezeichneten Kirchen <b>gemäss separaten Bestimmungen.</b></p> <p><sup>3</sup> Pro Kirchgemeinde gelten folgende Höchstwerte:</p> <p>a bis 12'000 Angehörige: drei Kirchen,  b 12'001 bis 20'000 Angehörige: vier Kirchen,  c 20'001 bis 30'000 Angehörige: fünf Kirchen,  <b>d 30'001 bis 40'000 Angehörigen: sechs Kirchen,</b>  <b>e ab 40'001 Angehörigen: sieben Kirchen.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Im Falle einer Fusion wird das Kriterium der Anzahl anrechenbarer Kirchen bis zur übernächsten generellen Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Fusion nach den Gemeindestrukturen berechnet, wie sie vor der Fusion bestanden haben. Dabei wird auf die Anzahl Angehörige am 31. Dezember vor dem Inkrafttreten der Fusion abgestellt.</b></p>	<p>Verordnung über die anrechenbaren Kirchen (KES 31.230)</p>
<p><b>Art. 9 Bevölkerungsdichte</b></p> <p><sup>1</sup> Kirchgemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte haben Anspruch auf zusätzliche Stellenprozente.</p> <p><sup>2</sup> Die Bevölkerungsdichte einer Kirchgemeinde wird ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl Einwohner pro</p>	<p><b>Art. 9 Bevölkerungsdichte</b></p> <p><sup>1</sup> Kirchgemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte haben Anspruch auf zusätzliche Stellenprozente.</p> <p><sup>2</sup> Die Bevölkerungsdichte einer Kirchgemeinde wird ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Hektar Siedlungsfläche jener Einwohnergemeinden, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde liegen. Massgebend sind die Zahlen des Bundesamtes für Statistik.</p> <p><sup>3</sup> Die Siedlungsfläche einer Einwohnergemeinde, die auf dem Gebiet mehrerer Kirchgemeinden liegt, wird jener Kirchgemeinde angerechnet, welche den grössten Teil des Gemeindegebiets abdeckt.</p> <p><sup>4</sup> Der Anspruch beträgt</p> <p>a für Kirchgemeinden mit weniger als 20 Einwohnern pro Hektar zehn Stellenprozente,</p> <p>b für Kirchgemeinden mit weniger als 14 Einwohnern pro Hektar weitere fünf Stellenprozente.</p>	<p><b>Einwohnerinnen und</b> Einwohner pro Hektar Siedlungsfläche jener Einwohnergemeinden, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde liegen. Massgebend sind die Zahlen des Bundesamtes für Statistik.</p> <p><sup>3</sup> Die Siedlungsfläche einer Einwohnergemeinde, die auf dem Gebiet mehrerer Kirchgemeinden liegt, wird jener Kirchgemeinde angerechnet, welche den grössten Teil des Gemeindegebiets abdeckt.</p> <p><sup>4</sup> Der Anspruch beträgt</p> <p>a für Kirchgemeinden mit weniger als 20 <b>Einwohnerinnen und</b> Einwohner pro Hektar <b>acht</b> Stellenprozente,</p> <p>b für Kirchgemeinden mit weniger als 14 <b>Einwohnerinnen und</b> Einwohner pro Hektar weitere <b>zwei</b> Stellenprozente.</p> <p><sup>5</sup> Im Falle einer Fusion wird das Kriterium der Bevölkerungsdichte bis zur übernächsten generellen Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Fusion nach den Gemeindestrukturen berechnet, wie sie vor der Fusion bestanden haben.</p>	
<p><b>Art. 10 Rundung des Zuordnungsanspruchs</b></p> <p><sup>1</sup> Erhält eine Kirchgemeinde nach den Artikeln 6 bis 9 weniger als hundert Stellenprozente, wird ihr Anspruch</p>	<p><b>Art. 10 Rundung des Zuordnungsanspruchs</b></p> <p>Die Berechnung des Anspruchs für eine Kirchgemeinde nach den Artikeln <b>5 bis 9</b> wird auf die nächsten zehn Stellenprozente auf- oder abgerundet.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>auf die nächsten zehn Stellenprozent auf- oder abgerundet.</p> <p><sup>2</sup> Erhält eine Kirchgemeinde 100 oder mehr Stellenprozent, wird ihr Anspruch auf die nächsten 20 Stellenprozent auf- oder abgerundet.</p>		
<p><b>Art. 11 Zusatzaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des vom Grossen Rat insgesamt für die evangelisch-reformierte Landeskirche beschlossenen Stellenrahmens können einer Kirchgemeinde für zusätzliche Aufgaben weitere Stellenprozent zugeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Zusatzaufgabe gilt insbesondere die Betreuung der deutschsprachigen Konfessionsangehörigen im französischsprachigen Kantonsgebiet und der französischsprachigen Konfessionsangehörigen im deutschsprachigen Kantonsgebiet.</p>	<p><b>Art. 11 Zusatzaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Einer Kirchgemeinde können für zusätzliche Aufgaben weitere Stellenprozent zugeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Zusatzaufgabe gelten insbesondere kirchliche <b>Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld</b>, die Betreuung der deutschsprachigen Konfessionsangehörigen im französischsprachigen <b>Gebiet des Kantons Bern</b> und der französischsprachigen Konfessionsangehörigen im deutschsprachigen <b>Gebiet des Kantons Bern</b>.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Voraussetzungen für die Zuordnung werden durch den Synodalrat in separaten Bestimmungen geregelt oder sind in Vereinbarungen festgehalten.</b></p>	<p>Synodebeschluss vom 25.5.2022 verlangt eine Erweiterung von Grundsatz 3: <i>«Bei der Zuteilung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen.»</i></p>
<p><b>3 Spezialpfarrstellen</b></p>	<p><b>3 Spezialpfarrstellen</b></p>	
<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten ordnet die Spezialpfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalrat zu.</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><b>Der Synodalrat regelt die Zuordnung der Spezialpfarrstellen in separaten Bestimmungen.</b></p>	



Bisher	Neu	Bemerkungen
<b>4 Überprüfung</b>	<b>4 Überprüfung</b>	Der Abschnitt zur <i>Überprüfung</i> wird neu aufgebaut, in einen allgemeinen Teil, einen Teil für Überprüfungen bei Vakanz sowie einen Teil für die generelle Überprüfung alle sechs Jahre. Letztere wird abstrakt geregelt und nicht nur auf die erste Überprüfung bezogen.
<p><b>Art. 13 Überprüfung der Pfarrstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten überprüft und verfügt die den Kirchgemeinden zugeordneten Pfarrstellen alle sieben Jahre sowie bei jeder Stellenvakanz.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung bei einer Stellenvakanz entfällt</p> <p>a in Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen,</p> <p>b bei Spezialpfarrstellen für besondere Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 13 allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Überprüfung bei Spezialpfarrstellen erfolgt nach separaten Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat kann einen befristeten Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft und die Fachstelle Personal unterstützen die von einem Stellenabbau betroffenen Personen nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat delegiert seine Zuständigkeiten gemäss Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 5 an die Fachstellenleitung Personal.</p>	
<p><b>Art. 14 Vorgehen bei Stellenabbau</b></p> <p><sup>1</sup> Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer Vakanz sofort, bei Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht 15 Monate und bei Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht zwölf Monate nach der Überprüfung.</p>	<p><b>Art. 14 Überprüfung bei Vakanz</b></p> <p><sup>1</sup> Bei jeder Stellenvakanz erfolgt eine neue Prüfung des Anspruchs auf Gemeindepfarrstellen aufgrund der aktuellen Anzahl Angehöriger, der aktuellen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie der</p>	

<sup>1</sup> BSG 153.011.2

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Bevölkerungsdichte gemäss letzter Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik.</p> <p><sup>2</sup> Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer Vakanz wegen Ablebens der Pfarrperson drei Monate nach deren Tod auf das Ende eines Monats und bei allen anderen Vakanzten sofort.</p> <p><sup>3</sup> Die Überprüfung bei einer Stellenvakanz entfällt in Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat verfügt den Stellenabbau spätestens zwei Wochen nachdem er Kenntnis der Vakanz hat.</p>	
<p><b>Art. 15 Kündigungsfristen bei Stellenabbau</b></p> <p><sup>1</sup> Bei einem Stellenabbau beträgt die Kündigungsfrist innerhalb des in Artikel 14 festgelegten Zeitraums</p> <p>a neun Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen,</p> <p>b sechs Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keiner Dienstwohnungspflicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten unterstützt die betroffene Person nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV)<sup>2</sup>.</p>	<p><b>Art. 15 generelle Überprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Pfarrstellen werden entsprechend der Beitragsperiode für Beiträge des Kantons Bern an die Landeskirchen alle sechs Jahre generell überprüft.</p> <p><sup>2</sup> Stichtag für die Kriterien Anzahl Angehörige und Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ist der 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode. Für das Kriterium der Bevölkerungsdichte wird auf die letzte Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik abgestellt.</p>	<p>Zitiert aus Grundsatz 7, erster Satz: «Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell überprüft.»</p> <p>Zitiert aus Grundsatz 7, zweiter Satz: «Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.»</p> <p>Vgl. Grundsatz 8: «Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuteilung sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in</p>

<sup>2</sup> BSG 153.011.2

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> Der Synodalrat kann anlässlich einer neuen Beitragsperiode die Überprüfung der Anzahl anrechenbarer Kirchen einer Kirchgemeinde vornehmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Ausgangswert der Stellenprozente der Spezialpfarrstellen für Alters- und Pflegeinstitutionen entspricht dem Stand vom 1. Januar 2014.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat verfügt am 15. April im Jahr vor einer neuen Beitragsperiode die den Kirchgemeinden zuzuordnenden Pfarrstellen.</p> <p><sup>6</sup> Die Kirchgemeinden vollziehen die Änderung der zugeordneten Pfarrstellen in den ersten beiden Jahren einer Beitragsperiode.</p> <p><sup>7</sup> Bei einem Stellenabbau beträgt die Kündigungsfrist innerhalb des in Absatz 6 festgelegten Zeitraums</p> <p><i>a</i> neun Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen,</p> <p><i>b</i> sechs Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keiner Dienstwohnungspflicht unterstehen.</p> <p><sup>8</sup> Tritt in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 15. April im Jahr vor einer neuen Beitragsperiode und dem 31. Dezember im zweiten Jahr der neuen Beitragsperiode eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.</p>	<p><i>den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.»</i></p> <p>Vgl. Grundsatz 5: «Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden».</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<b>5 Übergangsbestimmungen</b>	<b>5 Rechtspflege</b>	
	<p><b>Art. 16 Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Fachstellenleitung Personal kann Beschwerde an den Synodalrat geführt werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Synodalrats an die Rekurskommission gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission (Rekursreglement) vom 4. Dezember 2018.</p>	
<p><b>Art. 16 Erstmalige Zuordnung der Pfarrstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieser Verordnung verfügt die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten die den Kirchgemeinden zuzuordnenden Pfarrstellen. Massgebend dabei ist die Anzahl Angehöriger per 31. Juli 2014.</p> <p><sup>2</sup> Die Stellenprozente der Spezialpfarrstellen für Alters- und Pflegeinstitutionen bleiben unverändert auf dem Stand vom 1. Januar 2014.</p>		
<p><b>Art. 17 Befristeter Verzicht auf Stellenausbau</b></p>		

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Bis zum 1. April 2025 dürfen die einer Kirchgemeinde zugeordneten Stellenprozente den Stand vom 1. Januar 2014 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Stellenprozente, die wegen dieser Begrenzung nicht den Kirchgemeinden zugeordnet werden, sind für Spezialpfarrstellen sowie für die vorübergehende Beibehaltung von Pfarrstellen gemäss Artikel 20 einzusetzen.</p>		
<p><b>Art. 18 Abbau der Pfarrstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die aus der erstmaligen Zuordnung gemäss Artikel 16 Absatz 1 resultierende Reduktion der den Kirchgemeinden zugeordneten Pfarrstellen wird gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 vollzogen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten verfügt nach Konsultation der Pfarrstellenplanungskommission, auf welchen Zeitpunkt die Reduktion bei den Kirchgemeinden vollzogen wird. Sie oder er berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <p>a die Stellenvakanzen,</p> <p>b alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung mehr als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,</p>		

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>c alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung weniger als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,</p> <p>d ernsthafte Zusammenarbeits- und Fusionsverhandlungen zwischen Kirchgemeinden, wobei diesen Kirchgemeinden so viel Zeit wie möglich einzuräumen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten eröffnet den Kirchgemeinden sowohl den Umfang der ihnen neu zugewiesenen Stellenprozente als auch den Zeitpunkt, auf den die Reduktion vollzogen wird.</p>		
<p><b>Art. 19</b> <i>Vakanz während der Übergangsphase</i></p> <p><sup>1</sup> Tritt in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 1. April 2015 und dem 31. Dezember 2018 eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau ungeachtet des verfügbaren Termins bereits auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.</p>		
<p><b>Art. 20</b> <i>Zusammengeschlossene Kirchgemeinden</i></p> <p><sup>1</sup> Der ausserordentliche Anspruch zusammengesetzter Kirchgemeinden auf Pfarrstellen gemäss Artikel 14 der Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-</p>		

Bisher	Neu	Bemerkungen
reformierten Pfarrstellen <sup>3</sup> besteht bis zum 31. Dezember 2018.		
<b>6 Schlussbestimmungen</b>	<b>6 Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 21 Aufhebung eines Erlasses</b> <sup>1</sup> Die Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (BSG 412.111) wird aufgehoben.	<b>Art. 17 Aufhebung eines Erlasses</b> <sup>1</sup> Die Verordnung vom 8. April 2021 über die Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV) <sup>4</sup> wird aufgehoben.	
	<b>Art. 18 Indirekte Änderungen vom DATUM SR-Beschluss</b> Die Verordnung über die anrechenbaren Kirchen vom 11. Dezember 2014 (KES 31.230) wird wie folgt geändert: <b>Art. 1 Abs. 1 (geändert)</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Anrechenbarkeit von Kirchen im Hinblick auf die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Gemeindepfarrstellen fest. Sie regelt zudem das Verfahren und die Zuständigkeiten. <b>Art. 7 Abs. 2 (geändert)</b>	<b>Verordnung über die anrechenbaren Kirchen (KES 31.230):</b> <b>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b> 1 Diese Verordnung legt die Anrechenbarkeit von Kirchen im Hinblick auf die Zuordnung der kantonal besoldeten Gemeindepfarrstellen fest. Sie regelt zudem das Verfahren und die Zuständigkeiten. 2 Sie gilt für das Kirchengebiet im Kanton Bern. <b>Art. 7 Liste der anrechenbaren Kirchen</b>

<sup>3</sup> BSG 412.111

<sup>4</sup> KES 31.240

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<sup>2</sup> Sie wird in geeigneter Weise veröffentlicht.	<p>1 Der Synodalrat führt auf der Grundlage der Auskünfte und Angaben gemäss Artikel 6 eine Liste der anrechenbaren Kirchen.</p> <p>2 Sie wird in geeigneter Weise veröffentlicht sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mitgeteilt.</p>
<b>Art. 22 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.	<b>Art. 19 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	